Neufassung der Satzung des Kindergarten „Spatz" e. V.
42369 Wuppertal vom 23.04 2015

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen: Kindergarten „Spatz" e. V.

(2) Er hat seinen Sitz in Wuppertal.

(3) Er ist im Wuppertaler Vereinsregister eingetragen.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung 1977 (§§52, 53 ff AO).

(2) Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Unterhalt eines Kindergartens.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(3) Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins keinen Anteil aus dem Vereinsvermögen.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2). Erziehungsberechtigte, deren Kinder den Kindergarten „Spatz" e. V. besuchen, müssen Mitglied des Vereins werden. Es handelt sich um eine Elternmitgliedschaft mit einem Stimmrecht, das von beiden Elternteilen wahrgenommen werden kann. Die Eltern bilden die aktive stimmberechtigte Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Monats, in dem das jüngste Kind den Kindergarten verlässt, ohne ausdrückliche Kündigung.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich durch die Anmeldung und durch die persönliche Vorstellung im Rahmen der „Klön" Nachmittage. Der Vorstand und die Kindergartenleitung entscheiden über die Aufnahme. Näheres zur Aufnahme in den Kindergarten ist in der Geschäftsordnung geregelt.

(3) Die ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum 31.07. eines jeden Jahres möglich. Die Kündigung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erfolgen und bis spätestens zum 30.04. des jeweiligen Jahres dem Vorstand zugegangen sein. Ausgenommen sind besondere Gründe über die die Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag zu entscheiden hat.

(4) Das Recht, die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt.

(5) Die Mitgliedschaft von aktiven Mitgliedern endet spätestens ohne Kündigung mit dem 31.07. des Jahres, in dem das Kind eingeschult wird. In Sonderfällen kann eine passive Mitgliedschaft ohne Stimmrecht beantragt werden, da der Verein 10% passive Mitlieder haben darf (s. § 20 (1) KiBiz).

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßnahme eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§7). Zur Festsetzung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem sogenannten Trägeranteil (Anteil des Vereins an den Betriebskosten der Einrichtung) sowie einem Beitrag zur Deckung der Kosten des Vereins über die Betriebskosten hinaus. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beitrag ist so ausgelegt, dass dieser pro Kind eines Mitgliedes fällig ist (d.h. z.B. bei 2 Kinder = 2 Beiträge)

Das Essensgeld wird nach Bedarf (monatliche Abrechnung) erhoben. Die Höhe des jeweiligen Essensgeldes pro Essen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Beiträge sind jeweils zum 15. des Folgemonats fällig und werden, soweit eine Einzugsermächtigung erteilt wurde, per Lastschrift eingezogen. Anderenfalls sind die Beiträge bis zum 15. des Folgemonats auf das kindergarteneigene Konto zu überweisen oder in bar zu begleichen.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einer/einem 1. Vorsitzenden, einer/einem 2. Vorsitzenden und dem Finanzvorstand.

Wählbar sind alle aktiven und passiven Mitglieder, sofern sie nicht zugleich Angestellte des Vereins sind.

In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit passiven Mitgliedern ein Stimmrecht zu erteilen, so dass auch sie sich für einen Posten wählen lassen können. Dies muss im Einzelfall auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Die Festlegung der Kandidaten für einen Posten muss bis spätestens 5 Tage vor der Wahl bekanntgegeben werden. Eine Kandidatur nach dieser 5-Tages-Frist ist nicht mehr möglich. Dies dient zur Absicherung, dass die Mitglieder sich mit der Kandidatenauswahl vertraut machen können.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Finanzvorstand.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Die drei Vorstandsmitglieder werden in separaten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit, der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern, gewählt. Die Wahl gilt für die Dauer von einem Jahr.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolge gewählt ist und ihre Amtstätigkeit aufnehmen kann.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die finanziellen Angelegenheiten und die Einberufung der Mitgliederversammlung zu regeln. Der Vorstand hat die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder in einer Geschäftsordnung zu regeln. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Voraussetzung ist hierfür die schriftliche Einberufung durch mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) Der Mitgliederversammlung sind der Jahresabschluss und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie stellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um unangemeldet die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:

a) Aufgaben des Vereins

b) Satzungsänderungen

c) Auflösung des Vereins

d) Festsetzung des Beitrags

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen bzw. kann dort ein anderes Mitglied vertreten. Hierzu ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und dem Vorstand spätestens in der Mitgliederversammlung vorzulegen. Das Mitglied kann mit der Vollmacht folgende Entscheidung treffen:

(a) der Bevollmächtigte darf zu 100% dessen Entscheidungen treffen

(b) das Mitglied schreibt auf seine Vollmacht dafür/dagegen und enthalten den der Tagesordnung zugeordneten Punkten

§ 8 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Protokollanten der Sitzung zu unterschreiben.

Der Protokollant darf zu diesem Zeitpunkt kein Vorstandsmitglied sein.

§ 9 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

(1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine ¾ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Er muss die Mitglieder hiervon informieren.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Frauenhaus Wuppertal e. V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Wuppertal, den 23.04.2015